

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI ENTOELER

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Reinigungsmittel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PCI Augsburg GmbH  
PICCARDSTR. 11  
86159 AUGSBURG

Telefon : +4982159010

Telefax : +498215901372

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : rpc@mbcc-group.com

#### 1.4 Notrufnummer

ChemTel: +1-813-248-0585

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1 H228: Entzündbarer Feststoff.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H228 Entzündbarer Feststoff.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

### Reaktion:

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

### Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2% Aromaten

### Zusätzliche Kennzeichnung

Datenblatt für medizinisches Personal erhältlich unter der angegebenen Notfalladresse.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                     | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer                                                   | Einstufung                                                                                                                  | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2% Aromaten | Nicht zugewiesen<br>927-241-2<br>01-2119471843-32-XXXX [corresponding group CAS 64742-48-9] | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>(Zentralnervensystem)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412<br>EUH066 | >= 40 - < 60             |
| Isotridecanol, ethoxyliert (>=2.5 EO)                                     | 69011-36-5<br>Nicht zugewiesen                                                              | Eye Dam. 1; H318<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412                                                                              | >= 2,5 - < 3             |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :                   |                                                                                             |                                                                                                                             |                          |
| Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen                              | 112945-52-5<br>Nicht zugewiesen<br>01-2119379499-16-XXXX                                    |                                                                                                                             | >= 2,5 - < 5             |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

Verordnung (EC) Nr. 648/2004, in der jeweils gültigen Form : Dieses Produkt unterliegt der Detergentienverordnung

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

|                   |                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.                                                                                                                                                   |
| Nach Einatmen     | : An die frische Luft bringen.<br>Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.                                                                                                                             |
| Nach Hautkontakt  | : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.<br>Mit Seife und viel Wasser abwaschen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                                                |
| Nach Augenkontakt | : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.<br>Kontaktlinsen entfernen.<br>Auge weit geöffnet halten beim Spülen.<br>Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.          |
| Nach Verschlucken | : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.<br>Mund mit Wasser ausspülen.<br>Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|          |                                                                                                                                                                                        |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome | : Übermäßiger Tränenfluss<br>Hautrötung<br>Gleichgewichtsstörungen<br>Schwindel<br>Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen. |
| Risiken  | : reizende Wirkungen<br><br>Verursacht schwere Augenreizung.<br>Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.<br>Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| Behandlung | : Symptomatische Behandlung. |
|------------|------------------------------|

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

|                         |                                                                                                                                          |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Im Brandfall, zum Löschen<br>Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser                                                                                                                                 |

---

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche  
Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere  
Schutzausrüstung für die  
Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene  
Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material mit einem funkensicheren Staubsauger aufnehmen oder feucht zusammenkehren und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren  
Umgang : Dämpfe/Staub nicht einatmen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 4.1B
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
- Empfohlene Lagerungstemperatur : > -10 - < 50 °C

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                             | CAS-Nr.                                                                                                                                        | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter * | Grundlage * |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2% Aromaten | Nicht zugewiesen                                                                                                                               | RCP-Group-AGW                | 226 ppm<br>1.200 mg/m3      | DE TRGS 900 |
|                                                                           |                                                                                                                                                | AGW                          | 1.500 mg/m3                 | DE TRGS 900 |
|                                                                           | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                   |                              |                             |             |
|                                                                           | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |                              |                             |             |
|                                                                           |                                                                                                                                                | AGW                          | 300 ma/m3                   | DE TRGS 900 |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                               |                                         |             |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-------------|
|                                              | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                               |                                         |             |
|                                              | Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                               |                                         |             |
|                                              | Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung ggf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus                                                                                                                                                                         |                               |                                         |             |
| Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen | 112945-52-5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | AGW<br>(Einatembare Fraktion) | 4 mg/m <sup>3</sup><br>(Siliziumdioxid) | DE TRGS 900 |
|                                              | Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel)., Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |                               |                                         |             |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                                                 | Anwendungsbereich | Expositionswege | Mögliche Gesundheitsschäden | Wert                               |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2% Aromaten | Arbeitnehmer      | Hautkontakt     |                             | 300 mg/m <sup>3</sup><br>300 mg/kg |
|                                                                           | Arbeitnehmer      | Einatmung       |                             | 1500 mg/m <sup>3</sup>             |
|                                                                           | Verbraucher       | Hautkontakt     |                             | 300 mg/m <sup>3</sup><br>300 mg/kg |
|                                                                           | Verbraucher       | Einatmung       |                             | 900 mg/m <sup>3</sup>              |
|                                                                           | Verbraucher       | Verschlucken    |                             | 300 mg/m <sup>3</sup><br>300 mg/kg |
|                                                                           |                   |                 |                             |                                    |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

- |                        |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haut- und Körperschutz | : | Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Atemschutz             | : | Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.<br>Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.<br>Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.<br>(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)<br>Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.<br>Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen. |

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- |                     |   |                                                                                                                                                                            |
|---------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : | Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.<br>Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. |
|---------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- |                                                |   |                       |
|------------------------------------------------|---|-----------------------|
| Aggregatzustand                                | : | fest                  |
| Aussehen                                       | : | Paste                 |
| Farbe                                          | : | weiß                  |
| Geruch                                         | : | nach Lösemittel       |
| Schmelzpunkt/<br>Schmelzbereich / Gefrierpunkt | : | Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt/Siedebereich                        | : | 137 - 165 °C          |
| Entzündbarkeit (fest,<br>gasförmig)            | : | Keine Daten verfügbar |

### Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

- |                                |   |        |
|--------------------------------|---|--------|
| Obere Explosionsgrenze /       | : | 7 %(V) |
| Obere<br>Entzündbarkeitsgrenze |   |        |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

Untere Explosionsgrenze / : 0,6 %(V)  
Untere  
Entzündbarkeitsgrenze

Flammpunkt : 32 - 33 °C  
Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur : > 200 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar  
Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

### Viskosität

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : ca. 7 mbar (20 °C)

Dichte : ca. 1,17 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Schüttdichte : ca. 1.000 - 1.400 kg/m<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Entzündbare Feststoffe  
Brenngeschwindigkeit : 9 mm/s  
Benetzter Bereich stoppt das Feuer nicht.

Methode: UN-Test N1

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:  
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Inhaltsstoffe:

#### Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2% Aromaten:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 4.951 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, < 2% Aromaten:**

Bewertung : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Karzinogenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### **Isotridecanol, ethoxyliert (>=2.5 EO):**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): > 1 - 10 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1 - 10 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das vorliegende Produkt enthält keine Tenside gemäß der Definition in der EU-Detergenzienverordnung (EG/648/2004) (>0,2%).

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Gemäß der gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung sind Abfälle herkunftsbezogen der Abfallart zuzuordnen. Deshalb ist eine eindeutige Festlegung einer Abfallschlüsselnummer nicht möglich.  
Restentleerte Verpackungen sind einer Verwertung zuzuführen.  
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sowie nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.  
Sika hat für alle Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden Entsorgerverträge abgeschlossen.  
Weitere Hinweise siehe [www.sika.de](http://www.sika.de)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 3175  
IMDG : UN 3175  
IATA : UN 3175

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.  
(Naphtha (Erdöl))  
IMDG : SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.  
(naphtha (petroleum))  
IATA : Solids containing flammable liquid, n.o.s.  
(naphtha (petroleum))

### 14.3 Transportgefahrenklassen

|      | Klasse | Nebengefahren |
|------|--------|---------------|
| ADR  | : 4.1  |               |
| IMDG | : 4.1  |               |
| IATA | : 4.1  |               |

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR  
Verpackungsgruppe : II  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung : 40

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

der Gefahr  
Gefahrzettel : 4.1  
Tunnelbeschränkungscode : (E)

### IMDG

Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : 4.1  
EmS Kode : F-A, S-I

### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 448  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y441  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Flammable Solid

### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 445  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y441  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Flammable Solid

## 14.5 Umweltgefahren

### ADR

Umweltgefährdend : nein

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

### IATA (Passagier)

Umweltgefährdend : nein

### IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

- von uns registriert und/oder
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 45,2% w/w

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 48,32%

w/w

**Sonstige Vorschriften:**

Produkt unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Volltext der H-Sätze**

|      |   |                                                                    |
|------|---|--------------------------------------------------------------------|
| H226 | : | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H304 | : | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| H336 | : | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |
| H412 | : | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |

**Volltext anderer Abkürzungen**

|                             |   |                                                                                                                                       |
|-----------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aquatic Chronic             | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                                                            |
| Asp. Tox.                   | : | Aspirationsgefahr                                                                                                                     |
| Eye Dam.                    | : | Schwere Augenschädigung                                                                                                               |
| Flam. Liq.                  | : | Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                                             |
| STOT SE                     | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                |
| DE TRGS 900                 | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                        |
| DE TRGS 900 / RCP-Group-AGW | : | Berechnet gemäß RCP Methode der TRGS 900                                                                                              |
| DE TRGS 900 / AGW           | : | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                 |
| ADR                         | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                             |
| CAS                         | : | Chemical Abstracts Service                                                                                                            |
| DNEL                        | : | Derived no-effect level                                                                                                               |
| EC50                        | : | Half maximal effective concentration                                                                                                  |
| GHS                         | : | Globally Harmonized System                                                                                                            |
| IATA                        | : | International Air Transport Association                                                                                               |
| IMDG                        | : | International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                       |
| LD50                        | : | Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals) |
| LC50                        | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)  |
| MARPOL                      | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                         |
| OEL                         | : | Occupational Exposure Limit                                                                                                           |
| PBT                         | : | Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                 |
| PNEC                        | : | Predicted no effect concentration                                                                                                     |
| REACH                       | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the                         |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI ENTOELER

Überarbeitet am: 17.07.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 30.08.2024

|      |                                                                                                                        |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC | : Substances of Very High Concern                                                                                      |
| vPvB | : Very persistent and very bioaccumulative                                                                             |

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Flam. Sol. 1      | H228 |
| Eye Irrit. 2      | H319 |
| STOT SE 3         | H336 |
| Aquatic Chronic 3 | H412 |

#### Einstufungsverfahren:

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

DE / DE